

Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss Stadtvertretung	Vorlage Nr. Stadt/001472/5 vom 24.05.2007 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet des öffentlichen Parkplatzes südlich des Ziegeleiweges a) Behandlungen der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise b) Satzungsbeschluss	Genehmigungsvermerk vom: 29.05.2007 Der stellv. Amtsdirektor Sachbearbeitung durch: Frau Jung

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (2) und 4 BauGB wurden keine Anregungen zum Entwurf vorgebracht, die Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplanes haben.

Da sich keine Änderungen am bisherigen Planentwurf ergeben, die ein erneutes Auslegungsverfahren erforderlich machen, kann der Satzungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Anregungen

1. Im Rahmen der Auslegung vom 29. März 2007 bis zum 3. Mai 2007 wurden keine Anregungen geäußert.
2. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (2) und 4 BauGB wurden keine Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vorgebracht, die Änderungen am bisherigen Planentwurf erforderlich machen.

Zu b) Satzungsbeschluss

3. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr** für das Gebiet des öffentlichen Parkplatzes südlich des Ziegeleiweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung dazu wird gebilligt.
5. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.